

Bürgergeld-Berechtigte müssen im Prinzip jederzeit erreichbar sein, damit sie auf Angebote des Jobcenters reagieren können. **Nur für drei Wochen im Jahr gilt dies nicht.**

Nach vorheriger Abmeldung bei dem Jobcenter dürfen sich Arbeitslose während dieser Zeit auch außerhalb ihres Wohnortes oder im Ausland aufhalten.

Einzelheiten regelt die so genannte Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) bzw. §7 Abs. 4a SGB II. Hier wird die orts- und zeitnahe Erreichbarkeit zur Leistungsvoraussetzung erhoben. Umgekehrt bedeutet das:

**Eine nicht vom Fallmanager genehmigte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall des Leistungsanspruches und zur Erstattung von geleisteten Beträgen.**

#### Erreichbarkeit nach dem SGB II

Die Definition für die Erreichbarkeit wurde verändert. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Man muss die postalische Erreichbarkeit nur noch sicherstellen und innerhalb einer Wegstrecke von zweieinhalb Stunden das Jobcenter kontaktieren können.

Einen Urlaub kann man für drei Wochen, also 21 Kalendertage nehmen, wenn das Jobcenter vorher zugestimmt hat.

In den ersten drei Monaten nach Antragstellung soll die Zustimmung aber nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

In den entsprechenden Durchführungsanweisungen ist auch geregelt:

- Die Erteilung einer Zustimmung zur Ortsabwesenheit von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist entbehrlich.

- Bei Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden, ob die beschriebenen Regelungen angewendet werden.
- Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen oder anderweitig erwerbstätig sind, gelten die arbeitsvertraglichen Urlaubsregelungen.

#### Strenge Ausnahmen

Eine nachträgliche Verlängerung des Drei-Wochen-Zeitraums ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Pilotenstreik oder wegen einem Verkehrsunfall. Eine Erkrankung am Urlaubsort ist nur dann eine Entschuldigung, wenn Sie nicht transportfähig sind.

**Einen Rechtsanspruch auf Urlaub haben Bürgergeld-Berechtigte nicht.**

Aber: Wer aufstockend auf seine Erwerbstätigkeit Bürgergeld erhält, muss sich seinen Urlaub nur vom Arbeitgeber genehmigen lassen.

Außerdem hat man auch im Rahmen eines 1-Euro-Jobs einen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, allerdings erst nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigungszeit. Dann gibt es für diese Zeit aber nicht mehr den einen Euro pro Stunde.

Wer ohne Zustimmung des örtlichen Ansprechpartners zu einem bestimmten Tag (Zeitraum) nicht erreichbar ist, erhält für diese Zeit keine Leistung.

Wichtig ist aber, dass man sich am nächsten Tag sofort wieder bei dem Jobcenter meldet, da ansonsten, wenn man sich erst zwei Wochen später meldet, die Leistung für den gesamten Zeitraum gestrichen werden darf bzw. zurück gefordert wird.

## Hausbesuche

Das Thema Hausbesuche wird an Bedeutung gewinnen, da es quasi eine Verpflichtung für die Jobcenter gibt, Außendienste einzurichten. Der Außendienst soll Sachverhalte überprüfen, die nicht alleine auf Grund der Aktenlage beurteilt werden können. Wo aber liegen die Grenzen von Hausbesuchen? Darf der Außendienst unbegrenzt alles überprüfen?

Das Grundgesetz garantiert den Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre und auch die Unverletzlichkeit der Wohnung. Weiterhin spielen der Datenschutz, die Verhältnismäßigkeit und die Grenzen der Mitwirkung eine Rolle. So weit die Theorie! In der Praxis werden sich aber Betroffene nicht immer auf das Grundgesetz berufen, weil das schnell eine Leistungseinstellung nach sich ziehen kann. **Trotzdem sollte man sich nicht alles gefallen lassen.**

Die Ermittler müssen darauf hinweisen, dass der Betroffene den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und welche Folgen das hat.

Grundsätzlich ist von einer Befragung minderjähriger Personen abzusehen.

Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig.

Es sollte vom Ermittler ein Prüfprotokoll erstellt und als Kopie ausgehändigt werden. Eine Gegen- darstellung ist immer möglich.

Im Grundsatz ist von einer Befragung dritter Personen wie z.B. Nachbarn Abstand zu nehmen.

## Beispiel

Hausbesuche kommen besonders zur Klärung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft vor. Was kann aber hierbei festgestellt werden? Die Intimsphäre darf zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausgeforscht werden; insbesondere sind geschlechtliche Beziehungen für die eheähnliche Gemeinschaft nicht maßgebend und dürfen auch nicht ermittelt werden. Wird also festgestellt, dass es nur eine Schlaf- stätte gibt und obendrein gleiche Bettwäsche, ist dieses unerheblich.

## Aber aufgepasst!

Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Dinge. Bei Zutrittsverweigerung wird oft die Leistung wegen fehlender Mitwirkung einfach eingestellt oder bei Untersuchung des Liebeslebens die eheähnliche Gemeinschaft anschließend definiert. Dann hilft nur der beschwerliche Gang über Widerspruch und Klage zu seinem Recht zu kommen.

Hausbesuche sind dann begründet, wenn Sie z.B. im Rahmen der Wohnungserstausstattung einen Zuschuss für Gardinen beantragen (weil Sie vorher keine besaßen) und die Zahl der Fenster incl. Maße aufgeschrieben werden. Aber auch in diesem Fall gilt, dass der Hausbesuch nicht für andere Überprüfungen herhalten darf.

Grundsätzlich sollte ein Hausbesuch vorher vom Amt bekannt gegeben werden. Passiert das nicht, könnten Sie bei unangemeldetem Besuch sagen, dass Sie jetzt keine Zeit haben und dann einen neuen Termin vereinbaren.

### Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft

Beratungsstelle Arbeit

Am Walzwerk 19

45527 Hattingen

02324 / 591 – 151 oder 150

E-Mail: [beratungsstelle-arbeit@haz-net.de](mailto:beratungsstelle-arbeit@haz-net.de)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

